

und Kreditanstalt Aktiengesellschaft (bisher Braunschweigische Bank) zu Braunschweig gegen Bargeld umgetauscht werden.

3. Nach dem 31. Dezember 1906 hören die mit der Firma der Braunschweigischen Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt Aktiengesellschaft (bisher Braunschweigische Bank) zu Braunschweig bis zum Ablaufe des Jahres 1908 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine ungültig und von der nachträglichen Einlösung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3231.) Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. April 1906.

Nachdem die Braunschweigische Bank in Braunschweig auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten am 14. Dezember 1905 verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 24 der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs von 2 829 000 Mark gemäß § 9 Abs. 2 a. a. O. dem Anteile der Reichsbank zu gewachsen.

Infolgedessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 5. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 226) nachgewiesenen Betrage von 470 000 000 »
auf 472 829 000 Mark erhöht.

Berlin, den 14. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

